

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 27.07.2026

Az.: 10 K 15/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 05.11.2026	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Altersbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Altersbach	5, 134/5	Gebäude- und Freifläche	Altersbacher Hauptstraße 70, 98587 Steinbach-Hallenberg OT Altersbach	438	469 BV 5
2	Altersbach	5, 137	Gebäude- und Freifläche	Altersbacher Hauptstraße 70, 98587 Steinbach-Hallenberg OT Altersbach	141	469 BV 6

Lfd. Nr. 1 und 2

Objektbeschreibung *(laut Angabe d. Sachverständigen):*

Grundstücke Flur 5, Flurstück 134/5 und Flurstück 137 als wirtschaftliche Einheit bebaut mit einem freistehenden Ein-/Zweifamilienhaus mit rückwärtigen Anbauten (Stall, Scheune, etc) Wohnhaus:

Baujahr ca. 1904/1908, nachträgliche Unterkellerung ca. 50er Jahre, Anbau 70er Jahre, geringfügige Sanierung nach 1990 bzw. ca. 2009, tlw. Fachwerkbauweise, tlw. Gasbetonsteine, zweigeschossig, tlw. ausgebautes Dachgeschoss, nicht ausgebauter Spitzboden; insgesamt hoher Sanierungs- und Instandhaltungsaufwand

Diverse rückwärtige Anbauten:

Baujahre vermutlich Ende des 19. Jh., tlw. 70er Jahre, geringfügige Sanierung/Instandsetzungen nach 1990, Mauerwerksbau, tlw. Fachwerkbauweise, nicht unterkellert, ein- bis zweigeschossig, schadhafter Zustand, ursprüngliche Funktion überwiegend nicht mehr gegeben

Verkehrswerte:

Flurstück 134/5	25.000,00 €
Flurstück 137	8.000,00 €

Gesamtverkehrswert somit :	33.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 11.04.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.